

Prüfungsordnung
der Theologischen Fakultät Trier
für den Bachelorstudiengang Katholische Religionslehre
für das Lehramt an Grundschulen, an Realschulen plus und an Gymnasien
vom 16.08.2010
in der Änderungsfassung vom 14.02.2014, 10.07.2020, 7.06.2024 und 7.02.2025

Die Fakultätskonferenz der Theologischen Fakultät Trier hat am 25. Mai 2007 die nachfolgende Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Katholische Religionslehre auf der Grundlage der unter Mitwirkung des Zentrums für Lehrerbildung der Universität Trier erstellten Allgemeinen Prüfungsordnung für die lehramtsbezogenen Bachelorstudiengänge an der Universität Trier beschlossen. Diese Prüfungsordnung wurde vom Magnus Cancellarius der Theologischen Fakultät Trier, dem Bischof von Trier, mit Schreiben vom 15. Oktober 2007 genehmigt und vom Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur des Landes Rheinland-Pfalz mit Schreiben vom 2. August 2010 Az.: 9526 Tgb.Nr. 194/08 anerkannt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Inhaltsübersicht

§ 1	Geltungsbereich, Ziel des Studiums, Zweck der Bachelorprüfung, akademischer Grad....	2
§ 2	Zugangsvoraussetzungen	2
§ 3	Gliederung des Studiums, Umfang und Art der Bachelorprüfung	3
§ 4	Regelstudienzeit	4
§ 5	Modularisierter Studienaufbau, Leistungspunktesystem,	4
	Studienleistungen	4
§ 6	Studienumfang, Module	5
§ 7	Prüfungsausschuss.....	6
§ 8	Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer	7
§ 9	Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen.....	8
§ 10	Meldung und Zulassung zur Bachelorprüfung	9
§ 11	Modulprüfungen	10
§ 12	Mündliche Prüfungen	11
§ 13	Schriftliche Prüfungen	11
§ 14	Bachelorarbeit.....	13
§ 15	Bewertung der Prüfungsleistungen und prüfungsrelevanten Studienleistungen	15
§ 16	Bestehen und Nichtbestehen, Wiederholung der Bachelorprüfung.....	16
§ 17	Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	17
§ 18	Zeugnis, Diploma Supplement	17
§ 19	Bachelorurkunde	18
§ 20	Ungültigkeit der Bachelorprüfung	19
§ 21	Informationsrecht der Kandidatin oder des Kandidaten	19
§ 22	In-Kraft-Treten.....	19
§ 23	Übergangsbestimmungen	20
	Anhänge	21

§ 1 Geltungsbereich, Ziel des Studiums, Zweck der Bachelorprüfung, akademischer Grad

(1) Diese Ordnung (einschließlich ihrer Anhänge) regelt die Prüfung im Bachelorstudiengang Katholische Religionslehre für das Lehramt an Grundschulen, an Realschulen plus und für das Lehramt an Gymnasien an der Theologischen Fakultät Trier und die für dieses Fach relevanten spezifischen Einzelheiten. Die Erstellung wie auch Änderungen der Ordnung und ihrer Anhänge werden von der Fakultätskonferenz der Theologischen Fakultät Trier unter Mitwirkung des Zentrums für Lehrerbildung beschlossen. Das Modulhandbuch für den Bachelorstudiengang Katholische Religionslehre für das Lehramt an Grundschulen, an Realschulen plus und an Gymnasien ist Teil dieser Prüfungsordnung.

(2) Der Bachelorstudiengang ist ein grundständiger wissenschaftlicher Studiengang, der zu einem ersten berufsqualifizierenden akademischen Abschluss führt. Er hat zum Ziel, wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogene Qualifikationen zu vermitteln.

(3) Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat

1. grundlegende fachwissenschaftliche, fachdidaktische und bildungswissenschaftliche Kenntnisse erworben hat und diese verwenden kann, um entsprechende berufliche Aufgaben erfüllen zu können;
2. die Voraussetzungen erfüllt, um das Studium in einem der lehramtsbezogenen Masterstudiengänge fortsetzen zu können.

(4) Nach erfolgreich absolviertem Studium und bestandener Prüfung verleiht der Fachbereich der Universität Trier, in dem die Bachelorarbeit angefertigt wurde, den akademischen Grad eines „Bachelor of Education (B.Ed.)“. Wurde die Bachelorarbeit im Fach Katholische Religionslehre angefertigt, verleiht die Theologische Fakultät Trier den genannten akademischen Grad. Dieser Hochschulgrad darf dem Namen der Absolventin oder des Absolventen beigelegt werden.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

(1) Zum lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang wird zugelassen, wer über eine Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 65 Abs. 1 HochSchG des Landes Rheinland-Pfalz verfügt und den Prüfungsanspruch für diesen Studiengang noch nicht verloren hat.

(2) Es wird vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende aktive und passive Fremdsprachenkenntnisse verfügen, die zur Lektüre fremdsprachiger Fachliteratur und zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen in modernen Fremdsprachen befähigen. Bestimmungen im Anhang über den erforderlichen Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse bleiben unberührt.

(3) Für das Studium der Katholischen Religionslehre für das Lehramt an Realschulen plus sind Lateinkenntnisse, für das Lehramt an Gymnasien sind Latein- und Griechischkenntnisse erforderlich. Für das Lehramt an Grundschulen sind keine Kenntnisse in Latein und Griechisch erforderlich. Soweit diese Kenntnisse nicht bereits zu Beginn des Studiums vorliegen, sind sie im Verlauf des Bachelorstudiengangs zu erwerben. Die Fakultätskonferenz legt im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben fest, ob der Nachweis der Lateinkenntnisse durch das staatliche Latinum oder durch eine Hochschulprüfung zu führen ist (vgl. Anhang 2 A dieser PO). Der Nachweis der Sprachkenntnisse ist Voraussetzung für die Zulassung zum Masterstudiengang.

§ 3 Gliederung des Studiums, Umfang und Art der Bachelorprüfung

(1) Der lehramtsbezogene Bachelorstudiengang umfasst das Studium von zwei vom Studierenden nach Absatz 2 zu wählenden Fächern, das Fach Bildungswissenschaften und die vorgeschriebenen Schulpraktika. Bei Wahl des lehramtsbezogenen Schwerpunktes Lehramt an Grundschulen ist ferner das Fach Grundschulbildung zu studieren.

(2) An der Universität Trier können als Fächer gewählt werden:

Biologie, Deutsch, Englisch, Französisch, Geographie, Geschichte, Griechisch, Informatik, Italienisch, Katholische Religionslehre, Latein, Mathematik, Philosophie/Ethik, Russisch, Sozialkunde, Spanisch.

(3) In der Regel zu Beginn des 5. Semesters ist einer der folgenden lehramtsbezogenen Schwerpunkte zu wählen. In den Schwerpunkten stehen folgende Fächer offen:

Grundschule: Biologie, Deutsch, Englisch, Ethik, Französisch, Geographie, Geschichte, Katholische Religionslehre, Mathematik, Sozialkunde.

Die Wahl des Schwerpunktes Grundschule ist nur bei folgender Fächerkombination im 1. bis 4. Fachsemester möglich:

- a) ein Fach aus der Fächergruppe Deutsch, Englisch, Französisch, Mathematik und
- b) ein anderes Fach aus der Fächergruppe, Biologie, Deutsch, Englisch, Ethik, Französisch, Geographie, Geschichte, Katholische Religionslehre, Mathematik, Sozialkunde.

Das Studium dieser Fächer und des Faches Bildungswissenschaften endet mit Ablauf des 4. Fachsemesters. Vom 5. Semester an ist das Fach Grundschulbildung mit den Studienbereichen Bildungswissenschaftliche Grundlegung, Deutsch, Mathematik, Fremdsprachliche Bildung, Sachunterricht und Ästhetische Bildung sowie dem Wahlpflichtbereich zu studieren. Das Studium umfasst außerdem die vorgeschriebenen Schulpraktika.

Gymnasium:

Biologie, Deutsch, Englisch, Französisch, Geographie, Geschichte, Griechisch, Informatik, Italienisch, Katholische Religionslehre, Latein, Mathematik, Philosophie/Ethik, Russisch, Sozialkunde, Spanisch.

Realschule plus:

Biologie, Deutsch, Englisch, Ethik, Französisch, Geographie, Geschichte, Informatik, Katholische Religionslehre, Mathematik, Sozialkunde.

(4) Die Bachelorprüfung besteht aus den studienbegleitenden Modulprüfungen und der Bachelorarbeit.

(5) Die besonderen Bedürfnisse Studierender mit Kindern und Studierender, die nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftige Angehörige tatsächlich betreuen, sind in angemessener Weise zu berücksichtigen. Auch die besonderen Belange behinderter Studierender zur Wahrung ihrer Chancengleichheit sind zu berücksichtigen. Macht eine Kandidatin oder ein Kandidat glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, muss die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in anderer Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen oder amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

(6) An einer Studien- oder Prüfungsleistung kann nur teilnehmen, wer zum Zeitpunkt der Prüfungs- oder Studienleistung ordnungsgemäß im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Universität Trier oder an der Theologischen Fakultät Trier eingeschrieben bzw. im Rahmen des Kooperationsvertrags gemeldet und nicht beurlaubt ist sowie seinen Prüfungsanspruch nicht verloren hat; § 67 Abs. 4 HochSchG von Rheinland-Pfalz (Frühstudierende) bleibt unberührt.

§ 4 Regelstudienzeit

(1) Die Regelstudienzeit einschließlich der Zeit für die Anfertigung der Bachelorarbeit beträgt drei Jahre (6 Semester).

(2) Die Theologische Fakultät Trier unterstützt ein erfolgreiches Studium innerhalb der Regelstudienzeit durch Angebote der studienbegleitenden allgemeinen und fachlichen Beratung. Dabei werden der individuelle Studienverlauf und die besonderen Bedürfnisse der einzelnen Studierenden berücksichtigt. Die Erzielung von im Mittel 30 LP pro Semester stellt für die Studierenden eine Kenngröße dar, um einen ordnungsgemäßen Studienfortschritt eigenständig erkennen zu können. Studierenden, die diese Kenngröße deutlich unterschreiten wird empfohlen, eine Studienberatung in Anspruch zu nehmen.

§ 5 Modularisierter Studienaufbau, Leistungspunktesystem, Studienleistungen

(1) Die Lehrveranstaltungen des Bachelorstudienganges werden im Rahmen von Modulen angeboten. „Modul“ bezeichnet thematisch und zeitlich aufeinander abgestimmte, in sich abgeschlossene Lehreinheiten. Jedes Modul wird mit einer Modulprüfung gemäß § 11 abgeschlossen.

(2) Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von Leistungspunkten (LP) zugeordnet. Der Arbeitsaufwand umfasst den Besuch der Lehrveranstaltungen des Moduls, die Vor- und Nachbereitung des Lernstoffes, die Erbringung von Studienleistungen, die Prüfungsvorbereitung und die Absolvierung der Modulprüfung. Entsprechendes gilt für die Bachelorarbeit. Die Vergabe der Leistungspunkte erfolgt nach erfolgreichem Abschluss der Modulprüfung bzw. der Bachelorarbeit. Im Mittel beträgt der studentische Arbeitsaufwand 30 Leistungspunkte pro Semester. Die Maßstäbe für die Zuordnung von Leistungspunkten entsprechen dem European Credit Transfer System (ECTS).

(3) Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten für Module sind

1. der erfolgreiche Abschluss der Modulprüfung und ggf. der prüfungsrelevanten Studienleistungen gemäß § 11,
2. ggf. die Erbringung der dem Modul zugehörigen Studienleistungen gemäß Absatz 4 und
3. ggf. die regelmäßige Teilnahme an den anwesenheitspflichtigen Lehrveranstaltungen des Moduls gemäß Absatz 5.

(4) Einem Modul können veranstaltungsbegleitende Leistungsüberprüfungen in Form von Studienleistungen zugeordnet sein. Solche Leistungsüberprüfungen können mehrere Teile umfassen und bestehen vor allem in Klausuren, mündlichen Prüfungen, Protokollen, Kolloquien, Referaten und Hausarbeiten. Die einem Modul zugehörigen Studienleistungen werden im Modulhandbuch benannt; die Veranstaltungsleiterin oder der Veranstaltungsleiter gibt die genaue Art, Dauer und Durchführung der Leistungsüberprüfung spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt. Eine Studienleistung gilt als erbracht, wenn bei der Leistungsüberprüfung eine mindestens ausreichende Leistung erzielt wurde.

(5) Anwesenheitspflichtig sind folgende Lehrveranstaltungen: Exkursion, Praktikum, Praktische Übung, Sprachübung, Praxisorientiertes Seminar, Projektseminar und Kolloquiumsseminar. Die Veranstaltungstypen sind in der Anlage definiert. Eine regelmäßige Teilnahme an diesen Lehrveranstaltungen liegt dann vor, wenn die oder der Studierende in allen von der Veranstaltungsleiterin oder dem Veranstaltungsleiter im Verlauf eines Semesters angesetzten Einzelveranstaltungen anwesend war. Eine regelmäßige Teilnahme wird noch attestiert, wenn die oder der Studierende bis zu drei Einzelveranstaltungen, höchstens aber sechs Veranstaltungsstunden im Semester, versäumt hat. In begründeten Einzelfällen kann von der Pflicht zur regelmäßigen Teilnahme befreit werden. Ein entsprechender Antrag ist rechtzeitig vor Beginn der ersten Lehrveranstaltung des Moduls zu stellen. Über den Antrag entscheidet die Veranstaltungsleiterin oder der Veranstaltungsleiter.

(6) Leistungspunkte für einzelne Lehrveranstaltungen werden nur auf schriftlichen Antrag und nur zu Zwecken des Transfers bescheinigt. Werden in begründeten Einzelfällen Einzelnachweise für eine erbrachte Studienleistung benötigt, wird ein Studiennachweis von der Veranstaltungsleiterin oder dem Veranstaltungsleiter ausgestellt. Der Studiennachweis enthält mindestens den Namen der oder des teilnehmenden Studierenden, die genaue Bezeichnung der Lehrveranstaltung und des Moduls, die Angabe des Semesters, in dem die Lehrveranstaltung durchgeführt wurde, die Zahl der Leistungspunkte und im Falle einer benoteten Studienleistung auch die Bewertung der erbrachten Studienleistung gemäß § 16 Abs. 1 und die Art, in der die Leistung erbracht wurde. Der Nachweis ist von der Veranstaltungsleiterin oder dem Veranstaltungsleiter zu unterzeichnen.

§ 6 Studienumfang, Module

(1) Der zeitliche Gesamtumfang in Semesterwochenstunden (SWS) der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen sowie die Aufteilung auf Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen ergibt sich aus Anhang 2 sowie dem Modulhandbuch.

(2) Zum erfolgreichen Abschluss des Studiengangs müssen insgesamt 180 Leistungspunkte (LP) nachgewiesen werden. Von diesen 180 Leistungspunkten entfallen

1. bei Wahl des Schwerpunktes Grundschule auf:
 - a) das Fach 1: 40 LP,
 - b) das Fach 2: 40 LP,
 - c) das Fach Bildungswissenschaften: 34 LP,
 - d) auf das Fach Grundschulbildung: 46 LP,
 - e) die schulischen Praktika: 10 LP und
 - f) die Bachelorarbeit: 10 LP;
2. bei Wahl des Schwerpunktes Realschule plus auf:
 - a) das Fach 1: 65 LP,
 - b) das Fach 2: 65 LP,
 - c) das Fach Bildungswissenschaften: 30 LP,
 - d) die schulischen Praktika: 10 LP und
 - e) die Bachelorarbeit: 10 LP;
3. bei Wahl des Schwerpunktes Gymnasium auf:
 - a) das Fach 1: 65 LP,
 - b) das Fach 2: 65 LP,
 - c) das Fach Bildungswissenschaften: 30 LP,
 - d) die schulischen Praktika: 10 LP und
 - e) die Bachelorarbeit: 10 LP

(3) Die den jeweiligen Modulen zugehörigen verpflichtenden Lehrveranstaltungen im Studiengang Katholische Religionslehre sind im Modulhandbuch aufgeführt. Die Theologische Fakultät Trier stellt das für jedes Modul erforderliche Lehrangebot sicher.

(4) Über die in Absatz 1 aufgeführten Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen hinaus ist die erfolgreiche Teilnahme an den Schulpraktika nach Maßgabe der §§ 8 und 9 der Landesverordnung über die Anerkennung von Hochschulprüfungen lehramtsbezogener Bachelor- und Masterstudiengänge als Erste Staatsprüfung für Lehrämter vom 12. September 2007 in der jeweils aktuellen Fassung nachzuweisen.

(5) Für Fächer der modernen Fremdsprachen sind während des Bachelor- oder Masterstudiums [Studien-]Aufenthalte in Ländern der Zielsprache mit einer Dauer von insgesamt mindestens drei Monaten zu absolvieren.

§ 7 Prüfungsausschuss

(1) Für das Prüfungswesen setzt die Fakultätskonferenz der Theologischen Fakultät Trier einen Prüfungsausschuss ein. Die verwaltungstechnische Abwicklung der Prüfungen erfolgt durch das Hochschulprüfungsamt der Universität Trier. Der Prüfungsausschuss kann einzelne seiner Aufgaben der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden, ihrer/seiner Stellvertreterin oder ihrem/seinem Stellvertreter oder dem Hochschulprüfungsamt der Universität übertragen. Die Fakultätskonferenz kann Modulbeauftragte bestellen und diese mit der Wahrnehmung einzelner Aufgaben, insbesondere der Organisation von Modulprüfungen und dem Ausstellen von Modulprüfungszeugnissen, beauftragen.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören mehrheitlich Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und mindestens je ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden, der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus Technik und Verwaltung an. Die Studiendekanin oder der Studiendekan, die/der nach Art. 10 der Statuten der Fakultät ordentliche Professorin oder ordentlicher Professor ist, ist zugleich die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses und führt dessen Geschäfte. Die Leiterin oder der Leiter des Hochschulprüfungsamtes und die Leiterin oder der Leiter des Zentrums für Lehrerbildung sind beratende Mitglieder. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie die oder der stellvertretende Vorsitzende werden von der Fakultätskonferenz gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Die Wiederwahl eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt. Die oder der Vorsitzende sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter müssen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sein. Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder; im Falle der Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Bei Abstimmungen über Prüfungsleistungen und prüfungsrelevante Studienleistungen hat das Mitglied aus der Gruppe der Studierenden kein Stimmrecht.

(3) Soweit nichts anderes bestimmt ist, ist der Prüfungsausschuss für alle Entscheidungen zuständig, die aufgrund dieser Ordnung bzw. ihres Anhangs zu treffen sind. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig der Fakultätskonferenz und dem Zentrum für Lehrerbildung über die Entwicklung der Prüfungs- und der Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Bachelorarbeit, gibt Anregungen zur Reform des Studienplanes und der Prüfungsordnung (einschließlich ihrer Anhänge) sowie des Modulhandbuchs und legt die Verteilung der Modulnoten und der Gesamtnoten offen. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Fakultät offen zu legen.

Der Prüfungsausschuss hat im Zusammenwirken mit dem Zentrum für Lehrerbildung sicherzustellen, dass die Studien- und Prüfungsleistungen in den dafür vorgesehenen Zeiträumen abgelegt werden können. Zu diesem Zweck soll die Kandidatin oder der Kandidat rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der im Rahmen eines Moduls zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, und ebenso über den Aus- und

Abgabezeitpunkt der Bachelorarbeit informiert werden. Der Kandidatin oder dem Kandidaten sind für jede Studien- und Prüfungsleistung auch die jeweiligen Wiederholungstermine bekannt zu geben. Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der oder dem betroffenen Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, allen Leistungsüberprüfungen und Modulprüfungen beizuwohnen. Das Recht erstreckt sich nicht auf Beratung und die Bekanntgabe der Noten.

(5) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(6) Für fachbereichsübergreifende Angelegenheiten des Prüfungswesens, insbesondere für die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen aus lehramtsbezogenen Studiengängen anderer Bundesländer und Praktika wird ein zentraler Prüfungsausschuss für das Lehramt gebildet. Er wird von den universitären Mitgliedern des Zentrums für Lehrerbildung gewählt. Der Leiter oder die Leiterin des Hochschulprüfungsamtes und die Leiterin oder der Leiter des Zentrums für Lehrerbildung sind beratende Mitglieder.

§ 8 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

(1) Prüferinnen oder Prüfer sind Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, Habilitierte, wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Aufgaben gemäß § 56 Abs. 1 Satz 2 HochSchG, Lehrbeauftragte, Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer im Ruhestand. Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren sowie in der beruflichen Praxis erfahrener Personen können von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu Prüferinnen oder Prüfern bestellt werden, wenn sie in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfungsleistung bezieht, über nachgewiesene einschlägige berufspraktische Erfahrungen verfügen.

(2) Die Modulprüfungen werden von den in dem jeweiligen Modul Lehrenden durchgeführt, sofern die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nichts anders bestimmt hat.

(3) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass den Kandidatinnen oder Kandidaten die Namen der Prüferinnen oder Prüfer rechtzeitig, in der Regel mindestens 14 Tage vor dem Prüfungstermin bekannt gegeben werden. Ist eine Prüferin oder ein Prüfer aus der Theologischen Fakultät Trier ausgeschieden und bietet sie oder er noch die Prüfung zu einem Modul, aber nicht mehr Lehrveranstaltungen zu dem Modul an, so kann die oder der Studierende diese Prüferin oder diesen Prüfer für die Abnahme einer Wiederholungsprüfung zu dem Modul vorschlagen oder die Prüferin oder den Prüfer, der sowohl Lehrveranstaltungen als auch die Prüfung zu dem Modul anbietet.

(4) Die Fachprüfer bestellen die Beisitzerin oder den Beisitzer. Die Beisitzerin oder der Beisitzer müssen mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Sie führen die Niederschrift bei mündlichen und praktischen Prüfungen und können mit der Vorkorrektur schriftlicher Prüfungsleistungen beauftragt werden.

(5) Für die Prüferin oder den Prüfer und die Beisitzerin oder den Beisitzer gilt § 7 Abs. 6 Satz 2 und 3 entsprechend.

§ 9 Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Prüfungs- und Studienleistungen, die in dem gleichen oder einem fachlich verwandten akkreditierten Bachelor- oder Masterstudiengang an einer Hochschule in Deutschland erbracht wurden, werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt. Die Anerkennung von Prüfungs- und Studienleistungen aus einem identischen Modul im Falle eines Fach- oder Studiengangwechsels innerhalb der Universität Trier erfolgt durch das Hochschulprüfungsamt. Im Übrigen ist der Prüfungsausschuss für die Anerkennung zuständig.

(2) Prüfungs- und Studienleistungen aus anderen Studiengängen werden angerechnet, sofern keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen bestehen. Bei dieser Anrechnung ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen, die außerhalb Deutschlands erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz (KMK) und Hochschulrektorenkonferenz (HRK) gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkoooperationsvereinbarungen zu beachten (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an einer Universität in Rheinland-Pfalz werden in demselben Fach ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) Beabsichtigt die oder der Studierende ein Auslandsstudium mit anschließender Anerkennung von im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen, soll sie oder er vor Beginn des Auslandsstudiums mit dem jeweiligen Fachvertreter oder mit der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ein Gespräch über die Anerkennungsfähigkeit der Studien- und Prüfungsleistungen führen.

(4) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien, für multimedial gestützte Studien- und Prüfungsleistungen sowie für Studien- und Prüfungsleistungen von Frühstudierenden (§ 67 Abs. 4 HochSchG des Landes Rheinland-Pfalz) gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend. Absatz 2 gilt außerdem auch für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien.

(5) Schulpraktische Tätigkeiten, die den Anforderungen der §§ 8 und 9 der Landesverordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen, an Hauptschulen, an Realschulen plus, an Gymnasien, an berufsbildenden Schulen und an Sonderschulen nach Abschluss der Hochschulprüfungen lehramtsbezogener Bachelor- und Masterstudiengänge vom 12.09.2007 in der jeweils gültigen Fassung entsprechen, werden im Benehmen mit dem Landesprüfungsamt für das Lehramt an Schulen, auf die Dauer der nach § 6 Abs. 4 erforderlichen schulpraktischen Ausbildung angerechnet.

(6) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Die Anerkennung von Prüfungs- und Studienleistungen in fachlich verwandten Studiengängen erfolgt von Amts wegen.

(7) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1, 2, und 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Hierzu legt die Kandidatin oder der Kandidat dem Prüfungsausschuss die erforderlichen Unterlagen vor, aus denen die Bewertung, die Leistungspunkte und die Zeitpunkte sämtlicher Prüfungsleistungen hervorgehen, denen er sich in einem anderen Studiengang oder an anderen Hochschulen bisher unterzogen hat. Aus den Unterlagen muss ersichtlich sein, welche Modulprüfungen und prüfungsrelevanten Studienleistungen nicht bestanden oder wiederholt wurden. Die Unterlagen müssen von derjenigen Hochschule ausgestellt sein, an der die Prüfungsleistungen abgelegt

wurden. Über die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss. Er kann eine gutachterliche Stellungnahme des Fachvertreters oder Modulbeauftragten einholen.

(8) Bei den Anerkennungsverfahren werden sämtliche von der Kandidatin oder dem Kandidaten abgelegten - sowohl die bestanden als auch die nicht bestanden - Studien- und Prüfungsleistungen, zu denen es gleichartige Studien- und Prüfungsleistungen in diesem Bachelorstudiengang gibt, berücksichtigt. § 17 Abs. 3 Satz 1 und 2 ist anzuwenden.

(9) Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene gleichwertige Kenntnisse und Qualifikationen werden in der Regel bis zur Hälfte des Hochschulstudiums anerkannt.

§ 10 Meldung und Zulassung zur Bachelorprüfung

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorprüfung ist zusammen mit der Meldung zur ersten Modulprüfung zu stellen. Der Antrag ist schriftlich oder in elektronischer Form an den Prüfungsausschuss zu richten.

(2) Mit dem Antrag auf Zulassung sind folgende Erklärungen abzugeben:

1. eine Erklärung darüber, ob die Kandidatin oder der Kandidat bereits eine Bachelorprüfung in demselben Bachelorstudiengang an einer Hochschule in Deutschland endgültig nicht bestanden hat oder den Prüfungsanspruch endgültig verloren hat oder ob sie oder er sich in einem nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren an einer Hochschule in Deutschland befindet,
2. eine Erklärung darüber, ob und ggf. wie oft die Kandidatin oder der Kandidat bereits Prüfungsleistungen und prüfungsrelevante Studienleistungen in demselben Bachelorstudiengang oder in anderen Studiengängen an einer Hochschule in Deutschland nicht bestanden hat. In der Erklärung gemäß Nummer 2 hat die Kandidatin oder der Kandidat zu versichern, dass sie oder er im Falle eines gleichzeitigen Studiums in einem anderen Studiengang dem Prüfungsausschuss den Beginn und den Abschluss des Prüfungsverfahrens sowie das Nichtbestehen von Prüfungen und Leistungsüberprüfungen in diesem anderen Studiengang unverzüglich schriftlich mitteilen wird.

(3) Die Zulassung zur Bachelorprüfung wird abgelehnt, wenn

1. der Antrag auf Zulassung nicht fristgemäß vorgelegt wurde,
2. die Unterlagen gemäß Absatz 2 unvollständig sind,
3. die Kandidatin oder der Kandidat nicht in einem lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Universität Trier oder an der Theologischen Fakultät Trier eingeschrieben bzw. im Rahmen des Kooperationsvertrages gemeldet ist,
4. die Kandidatin oder der Kandidat eine Bachelorprüfung in demselben Studiengang an einer Hochschule in Deutschland endgültig nicht bestanden hat oder
5. die Kandidatin oder der Kandidat wegen der Anrechnung von Fehlversuchen gemäß § 17 Abs. 3 keine Möglichkeit mehr zur Erbringung von Prüfungsleistungen oder prüfungsrelevanten Studienleistungen hat, die für das Bestehen der Bachelorprüfung erforderlich sind.

(4) Die Zulassung zur Bachelorprüfung kann abgelehnt werden, wenn sich die Kandidatin oder der Kandidat an einer Hochschule in Deutschland in einem noch nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren befindet.

§ 11 Modulprüfungen

(1) Die Module werden jeweils studienbegleitend durch die Modulprüfungen abgeschlossen. Gegenstand der Modulprüfungen sind die Inhalte der Lehrveranstaltungen des jeweiligen Moduls. Durch die Modulprüfung soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er die Modulziele erreicht hat und insbesondere die im Modul vermittelten Inhalte und Methoden in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anwenden kann.

(2) Eine Modulprüfung besteht in der Regel aus einer Prüfungsleistung, die sich auf die Stoffgebiete aller Lehrveranstaltungen des Moduls erstreckt; sie kann die erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen des Moduls voraussetzen (Prüfungsvorleistungen). Die Anlage 3 kann vorsehen, dass in der Regel eine Studienleistung, die nach Anforderung und Verfahren einer Prüfungsleistung gleichwertig ist, bei der Bildung der Note für die Modulprüfung berücksichtigt wird (prüfungsrelevante Studienleistung). Für prüfungsrelevante Studienleistungen gelten die §§ 12 bis 14 entsprechend.

(3) Die Modulprüfungen finden in mündlicher, schriftlicher oder praktischer Form statt (§§ 12-14). Eine Verbindung der einzelnen Prüfungsarten ist zulässig.

(4) Die Modulprüfungen werden mindestens einmal pro Semester oder, im Falle eines jährlichen Prüfungsangebots, mindestens zweimal jährlich angeboten.

(5) Für die Teilnahme an Modulprüfungen ist eine fristgerechte und verbindliche Anmeldung über das Campus-Management-System der Universität erforderlich. Die Anmeldefrist für Klausuren, mündliche Prüfungen, Sprachprüfungen und Open-Book Klausuren endet am 14. Tag vor der Prüfung um 24:00 Uhr. Für alle anderen Prüfungen endet die Frist am Tag vor der Prüfung um 24:00 Uhr. Ohne form- und fristgerechte Anmeldung gilt die Prüfung als nicht abgelegt. Die Anmeldung soll in der Regel in dem Semester erfolgen, in dem die letzte Studienleistung des jeweiligen Moduls erbracht wird. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses setzt in Absprache mit den Prüferinnen oder Prüfern gemäß § 8 die jeweiligen Prüfungstermine fest. Die Prüfungstermine werden im Campus-Management-System der Universität bekannt gemacht.

(6) Die Abmeldefrist für Klausuren, mündliche Prüfungen, Sprachprüfungen und Open-Book Klausuren endet am 7. Tag vor der Prüfung um 24:00 Uhr. Für alle anderen Prüfungen endet die Frist am Tag vor der Prüfung um 24:00 Uhr. Innerhalb dieser Fristen ist eine Abmeldung von einer Modulprüfung ohne Angabe von Gründen möglich. Die Abmeldung erfolgt über das Campus-Management-System der Universität. Eine Abmeldung von der Prüfung ist nicht möglich, wenn ihr Fristen nach dieser Prüfungsordnung entgegenstehen.

(7) Soll in begründeten Fällen die Modulprüfung oder Modulteilprüfung in einer anderen als der im Modulhandbuch festgelegten Form durchgeführt werden, wird dies von den Veranstalterinnen oder -leitern mit Zustimmung der Studiendekanin oder des Studiendekans festgelegt und jeweils im Vorlesungsverzeichnis bzw. zu Beginn des Semesters auf der Homepage der Fakultät bekannt gegeben.

(8) Eine Modulprüfung kann in der Regel erst abgelegt werden, wenn die dem Modul gemäß Modulhandbuch zugeordneten Studienleistungen (§ 5 Abs. 3) erbracht worden sind.

(9) Über eine bestandene Modulprüfung (§ 16 Abs. 2 Satz 1 und 2) wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, die den Namen der Kandidatin oder des Kandidaten, die genaue Bezeichnung des Moduls sowie der zugehörigen Lehrveranstaltungen, die Zahl der Leistungspunkte und die Gesamtnote der Modulprüfung enthält. Geht die Note einer prüfungsrelevanten Studienleistung in die Note der Modulprüfung ein, sind auch die Bewertung der Studienleistung und die Art, in der die Leistung erbracht wurde, in der Bescheinigung aufzuführen.

§ 12 Mündliche Prüfungen

(1) Mündliche Prüfungen werden vor mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers abgelegt. Die Kandidatin oder der Kandidat kann eine Prüferin oder einen Prüfer vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch. Zu den mündlichen Prüfungen im Fach Katholische Religionslehre wird eine Vertreterin oder ein Vertreter der zuständigen Kirche eingeladen. Sie oder er nimmt mit beratender Stimme an den Prüfungen teil.

(2) Die mündliche Prüfung kann als Einzel- oder Gruppenprüfung (max. vier Kandidatinnen oder Kandidaten) durchgeführt werden und dauert nach näherer Regelung in Anlage 3 mindestens 15, höchstens 30 Minuten pro Kandidatin oder Kandidat. In begründeten Fällen können in Anlage 3 auch abweichende Zeiten festgelegt werden. Ergibt sich aus den Prüfungsfragen die Notwendigkeit, graphische oder rechnerische Darstellungen einzubeziehen, so sind diese Teil der mündlichen Prüfung. Vor der Festsetzung der Note hört die Prüferin oder der Prüfer die anderen an einer Kollegialprüfung mitwirkenden Prüferinnen oder Prüfer bzw. Beisitzerinnen oder Beisitzer. Das Ergebnis ist der Kandidatin oder dem Kandidaten jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben. Bei Nichtbestehen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten die Gründe zu eröffnen.

(3) Über den Verlauf jeder mündlichen Prüfung ist eine Niederschrift anzufertigen. In der Niederschrift sind die Namen der Prüferinnen oder Prüfer, der oder des Protokollführenden sowie der Kandidatin oder des Kandidaten, Beginn und Ende der mündlichen Prüfung, die wesentlichen Gegenstände der mündlichen Prüfung, die Prüfungsleistungen und die erteilten Noten aufzunehmen. Die Niederschrift darf nicht in elektronischer Form abgefasst werden.

(4) Bei mündlichen Prüfungen können Studierende des betreffenden Fachbereiches auf Antrag als Zuhörerinnen oder Zuhörer anwesend sein, sofern sich die Kandidatin oder der Kandidat bei der Meldung zur Prüfung nicht dagegen ausspricht. Die Prüferin oder der Prüfer entscheidet über solche Anträge, die drei Wochen vor der mündlichen Prüfung beim Prüfungsausschuss eingereicht werden müssen, nach Maßgabe der vorhandenen Plätze. Kandidatinnen oder Kandidaten desselben Prüfungstermins sind als Zuhörerinnen oder Zuhörer ausgeschlossen. Wenn die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung gefährdet ist, kann auch noch während der Prüfung der Ausschluss der Studierenden erfolgen. Auf Antrag von Studierenden kann die oder der Gleichstellungsbeauftragte der Theologischen Fakultät Trier bei mündlichen Prüfungen teilnehmen. Die Öffentlichkeit der Prüfung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 13 Schriftliche Prüfungen

(1) Unter einer schriftlichen Prüfung in Form einer Klausur ist die schriftliche Bearbeitung eines von der Prüferin oder dem Prüfer festgesetzten Fragenkomplexes mit den geläufigen Methoden des Faches, in begrenzter Zeit, mit in der Regel begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht zu verstehen. Die Bearbeitungszeit beträgt nach näherer Regelung im Anhang mindestens eine Stunde (60 Minuten) und höchstens zwei Stunden (120 Minuten). In begründeten Fällen können im Anhang auch abweichende Zeiten festgelegt werden.

(2) In der Regel werden bei einer Klausurarbeit zwei Themen zur Wahl gestellt. Über Hilfsmittel, die benutzt werden dürfen, entscheidet die Prüferin oder der Prüfer. Eine Liste der zugelassenen Hilfsmittel ist gleichzeitig mit der Ankündigung des Prüfungstermins bekannt zu geben.

(3) Unter einer schriftlichen Prüfung in Form einer Hausarbeit ist die schriftliche Bearbeitung eines von der Prüferin oder dem Prüfer gestellten Themas mit den geläufigen Methoden des

Faches in begrenzter Zeit zu verstehen. Sie muss Bestandteil eines Moduls sein. Die Hausarbeit muss innerhalb von drei Monaten nach Ende der Veranstaltung abgegeben werden. Eine einmalige Verlängerung ist nur mit Zustimmung des Prüfers zulässig. Die Prüfenden sind verpflichtet, die Themen so zu stellen, dass ein Bearbeitungszeitraum von zwei Wochen, in Ausnahmefällen von vier Wochen, eingehalten werden kann. Eine schriftliche Prüfung kann mit Zustimmung des Prüfers auch als Gruppenprüfung durchgeführt werden; § 15 Abs. 5 gilt entsprechend. Bei der Abgabe der Hausarbeit hat die oder der Studierende eine schriftliche Erklärung vorzulegen, dass sie oder er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(4) Unter einer schriftlichen Prüfung in Form eines Portfolios ist das selbständige Verfassen, Auswählen und Zusammenstellen einer begrenzten Zahl von schriftlichen Dokumenten über die Themen eines Studienmoduls und in den entsprechenden Lehrveranstaltungen hergestellte Produkte zu verstehen. Ein Portfolio besteht aus einer Einleitung, einer Sammlung von Dokumenten und einer Reflexion. Die Dokumente entstammen dabei der gesamten Zeit des Studiums im entsprechenden Modul. Für die Auswahl der Zusammenstellung sowie das Verfassen der Einleitung und der Reflexion stehen nach näheren Regelungen im Modulhandbuch zwei Wochen zur Verfügung. Bei der Abgabe hat die oder der Studierende eine Erklärung vorzulegen, dass sie oder er das Portfolio selbständig erstellt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet hat. Die Abgabe des Portfolios in digitaler Form (Präsentation) ist mit Zustimmung der Prüferin oder des Prüfers zulässig.

(5) Schriftliche Prüfungsleistungen werden in der Regel von einer Prüferin oder einem Prüfer bewertet. Im Falle der letzten Wiederholungsprüfung sind sie durch eine zweite Prüferin oder einen zweiten Prüfer zu bewerten. Bei einer Bewertung durch zwei Prüferinnen oder Prüfer errechnet sich die Note aus dem arithmetischen Mittel beider Bewertungen. § 16 Abs. 2 gilt entsprechend. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten. Findet die Wiederholungsprüfung im selben Prüfungszeitraum statt, sind die Prüfungsergebnisse spätestens zwei Wochen, andernfalls vier Wochen, vor dem Wiederholungstermin bekannt zu geben.

(6) Die Durchführung von Klausuren in elektronischer Form („E-Klausuren“) ist zulässig, sofern sie dazu geeignet sind, den Nachweis gemäß § 11 Abs. 1 Satz 3 zu erbringen oder hierzu beizutragen; erforderlichenfalls können sie durch andere Prüfungsformen ergänzt werden. Elektronisch durchgeführte Klausuren, die Lückentexte, Zuordnungs- und Anordnungsaufgaben, sowie Aufgaben im Antwortwahlverfahren beinhalten, werden von zwei Prüferinnen oder Prüfern erarbeitet. Vor der Durchführung von Klausuren in elektronischer Form muss sichergestellt werden, dass die elektronischen Daten eindeutig identifiziert sowie unverwechselbar und dauerhaft den Kandidatinnen und Kandidaten zugeordnet werden können. Die Prüfung ist in Anwesenheit einer fachlich sachkundigen Person (Protokollführerin oder -führer) durchzuführen. Über den Prüfungsverlauf ist eine Niederschrift anzufertigen, in die mindestens die Namen der Protokollführerin oder des Protokollführers sowie der Prüfungskandidatinnen und -kandidaten, Beginn und Ende der Prüfung sowie eventuelle besonderen Vorkommnisse aufzunehmen sind. Den Kandidatinnen und Kandidaten ist gemäß den Bestimmungen des § 22 Möglichkeit der Einsichtnahme in die multimedial gestützte Prüfung sowie das von ihnen erzielte Ergebnis zu gewähren. Die Aufgabenstellung einschließlich einer Musterlösung, das Bewertungsschema, die einzelnen Prüfungsergebnisse sowie die Niederschrift sind gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zu archivieren.

(7) Eine Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren („Multiple-Choice-Prüfung“) ist im Fach Katholische Religionslehre nicht zulässig.

§ 14 Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit ist eine schriftliche Prüfungsleistung. Sie soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat in vorgegebener Zeit eine begrenzte Aufgabenstellung aus dem gewählten Studienfach selbständig lösen kann. Bei Abgabe der Bachelorarbeit hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(2) Im Studium für das Lehramt an Grundschulen wird die Bachelorarbeit in einem der gewählten Fächer gemäß § 6 Absatz 2 Nr. 1 Buchst. a und b angefertigt. Bei der Themenvergabe können fachdidaktische Aspekte und Bezüge zu Fächern Bildungswissenschaften und Grundschulbildung berücksichtigt werden. Die Masterarbeit muss im Fach Grundschulbildung angefertigt werden. Im Studium für das Lehramt an Realschulen plus und Gymnasien kann die Bachelorarbeit in einem der gewählten Fächer oder den Bildungswissenschaften angefertigt werden. Bei der Themenvergabe können fachdidaktische Aspekte und Bezüge zu anderen Fächern berücksichtigt werden. Die Masterarbeit muss in einem anderen Fach als die Bachelorarbeit angefertigt werden.

(3) Der Zeitraum von der Ausgabe des Themas an die Kandidatin oder den Kandidaten bis zur Ablieferung der Bachelorarbeit beträgt unter Berücksichtigung der Arbeit für parallel laufende Module drei Monate. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelorarbeit sind von der Betreuerin oder dem Betreuer so zu begrenzen, dass eine Bearbeitung in einer Frist von 6 Wochen bei ausschließlicher Beschäftigung mit der Bachelorarbeit möglich wäre. In besonderen Fällen kann der Bearbeitungszeitraum auf schriftlichen Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten durch den Prüfungsausschuss mit Zustimmung der Betreuerin oder des Betreuers um bis zu sechs Wochen verlängert werden. Im Falle eines Antrags auf Verlängerung wegen Krankheit gilt § 17 Abs. 2 Satz 2 und 5 bis 8 entsprechend. Eine Verlängerung des Bearbeitungszeitraums um mehr als sechs Wochen ist auch im Falle von Krankheit ausgeschlossen. Ist die Kandidatin oder der Kandidat aufgrund von Krankheit länger als sechs Wochen an der Bearbeitung der Bachelorarbeit gehindert, besteht die Möglichkeit des Prüfungsrücktritts. § 17 Abs. 2 gilt entsprechend. Im Falle einer Erkrankung, die weniger als sechs Wochen dauert, ist ein Rücktritt von der Bachelorarbeit ausgeschlossen. Die Regelungen zur Wahrung der Chancengleichheit für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung (§ 3 Abs. 5 Satz 3 und 4) bleiben unberührt. Die Kandidatin oder der Kandidat darf ein Thema nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgeben. In diesem Falle hat die Ausgabe des neuen Themas innerhalb von vier Wochen zu erfolgen. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend.

(4) Die Bachelorarbeit wird von einer Prüferin oder einem Prüfer des Faches gemäß § 8 Abs. 2 vergeben, betreut und in einem schriftlichen Gutachten bewertet. Sie wird in der Regel von einer zweiten Prüferin oder einem zweiten Prüfer bewertet. Handelt es sich um eine fächerübergreifende Themenstellung, muss die zweite Prüferin oder der zweite Prüfer aus dem jeweils anderen Fach kommen. Bei der Bewertung der Bachelorarbeit mit einer schlechteren Note als 4,0 durch den die Bachelorarbeit betreuenden Prüfer bzw. die betreuende Prüferin, muss die Arbeit von einer zweiten Prüferin oder einem zweiten Prüfer, die oder der von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellt wird, bewertet werden. Ist in diesem Fall die Bachelorarbeit von der zweiten Prüferin oder dem zweiten Prüfer mit mindestens „ausreichend“ bewertet, oder gehen in anderen Fällen der Bewertung der Bachelorarbeit durch zwei Prüfende die Noten der beiden Gutachten um mehr als eine volle Notenstufe (> 1,0) auseinander, so kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ein Gutachtergespräch herbeiführen. Falls dieses nicht zur Einigung führt, kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine weitere Prüferin oder einen weiteren Prüfer zur Bewertung der Bachelorarbeit bestellen. Im Rahmen der in den Gutachten erfolgten Bewertungen legt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Note der Bachelorarbeit endgültig fest. Weichen bei Bewertung der Bachelorarbeit durch zwei Prüfende die Noten der beiden Gutachten lediglich bis zu einer vollen Notenstufe (=1,0) voneinander ab, so sind die Prüfenden gehalten, sich auf eine gemeinsame Note zu einigen. Kommt die Einigung nicht zustande,

wird die endgültige Note der Bachelorarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden Einzelbewertungen gebildet; § 16 Abs. 2 Satz 3, 7 und 8 gilt entsprechend. Das Bewertungsverfahren soll sechs Wochen nicht überschreiten. Für eine mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertete Bachelorarbeit werden 10 Leistungspunkte zuerkannt.

(5) Bei der fachlichen Betreuung kann eine wissenschaftliche Mitarbeiterin oder ein wissenschaftlicher Mitarbeiter mit einbezogen werden. Nach Möglichkeit sollen sowohl hinsichtlich der Auswahl der Betreuerin oder des Betreuers als auch bezüglich des Themas der Bachelorarbeit Vorschläge der Kandidatin oder des Kandidaten berücksichtigt werden. Die Bachelorarbeit darf mit Zustimmung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses auch außerhalb der Hochschule ausgeführt werden, wenn sie von einer Prüferin oder einem Prüfer gemäß § 8 Abs. 2 des für das betreffende Fach zuständigen Fachbereiches der Universität bzw. der Theologischen Fakultät Trier betreut werden kann. Einer der beiden Prüfenden soll Hochschullehrer sein.

(6) Die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit durch die Betreuerin oder den Betreuer an die Kandidatin oder den Kandidaten erfolgt über den Prüfungsausschuss. § 10 Abs. 3 gilt entsprechend. Die Ausgabe ist nur möglich, wenn die Entscheidung über die Wahl eines lehramtsbezogenen Schwerpunkts gemäß § 3 Abs. 3 vorliegt. Die Ausgabe des Themas kann in der Regel ab der Mitte des 5. Fachsemesters beantragt werden. Es darf erst ausgegeben werden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat mindestens 100 Leistungspunkte erworben hat. Es muss innerhalb von sechs Wochen nach Bestehen aller Modulprüfungen ausgegeben sein, andernfalls gilt die Bachelorarbeit ein erstes Mal als nicht bestanden. Auf Antrag sorgt der Prüfungsausschuss dafür, dass die Kandidatin oder der Kandidat rechtzeitig ein Thema für eine Bachelorarbeit erhält. Sofern die oder der Studierende nicht innerhalb von sechs Wochen nach dem Bestehen aller Modulprüfungen ein mit einer Betreuerin oder einem Betreuer abgestimmtes Thema vorlegt, vergibt die oder der Prüfungsausschussvorsitzende ein Thema.

(7) Die Bachelorarbeit kann in deutscher oder mit Zustimmung der Betreuerin oder des Betreuers in einer anderen Sprache angefertigt werden. Die Sprachwahl ist bei der Anmeldung zur Bachelorarbeit anzugeben. Der Bachelorarbeit ist eine Zusammenfassung in der gewählten Sprache und eine deutsche bzw. englische Übersetzung des Titels der Bachelorarbeit beizufügen.

(8) Die Bachelorarbeit kann in Form einer Gruppenarbeit angefertigt werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin oder des einzelnen Kandidaten muss auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien als individuelle Prüfungsleistung deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein sowie den Anforderungen nach Absatz 1 entsprechen.

(9) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss in gebundener Form und in dreifacher Ausfertigung einzureichen, wo der Abgabezeitpunkt vermerkt wird. Anschließend ist sie der Betreuerin oder dem Betreuer und in der Regel einer zweiten Prüferin oder einem zweiten Prüfer zur Beurteilung weiterzugeben. Wird die Bachelorarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, so gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(10) Eine mit „nicht ausreichend“ (5,0) beurteilte oder als nicht bestanden geltende Bachelorarbeit kann mit Ausgabe eines neuen Themas einmal wiederholt werden. Die Wiederholung der Bachelorarbeit muss innerhalb von sechs Wochen nach Zustellung der Mitteilung über das Nichtbestehen der Bachelorarbeit von der Kandidatin oder dem Kandidaten angemeldet werden. Eine Rückgabe des Themas der Bachelorarbeit in der in Absatz 8 Satz 3 genannte Fristen sind nur zulässig, wenn der Kandidat bei der Anfertigung seiner ersten Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Eine zweite Wiederholung der Bachelorarbeit ist ausgeschlossen. Wenn die Wiederholungsmöglichkeiten ausgeschöpft sind, gilt die Bachelorprüfung als endgültig nicht bestanden.

§ 15 Bewertung der Prüfungsleistungen und prüfungsrelevanten Studienleistungen

(1) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen und prüfungsrelevanten Studienleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1,0; 1,3	sehr gut	= Eine hervorragende Leistung,
1,7; 2,0; 2,3	gut	= Eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
2,7; 3,0; 3,3	befriedigend	= Eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
3,7; 4,0	ausreichend	= Eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,
5,0	nicht ausreichend	= Eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(2) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die dem Modul gemäß Modulhandbuch zugeordneten Studienleistungen erbracht sind und die abschließende Modulprüfung mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde. Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, so muss jede Prüfungsleistung bestanden sein. In diesem Fall errechnet sich die Note der Modulprüfung aus dem arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Im Modulhandbuch können abweichende Regelungen getroffen werden. Besteht eine Modulprüfung aus einer Prüfungsleistung, so ist deren Note gleichzeitig die erzielte Note der Modulprüfung. Sieht die Prüfungsordnung gemäß § 11 Abs. 2 Satz 3 zu einem Modul eine oder in besonderen Fällen mehrere prüfungsrelevante Studienleistungen vor, so werden zur Ermittlung der Note der Modulprüfung die Noten für die einzelnen prüfungsrelevanten Studienleistungen mit den ihnen zugeordneten Leistungspunkten und die Note für die Prüfungsleistung oder die aus dem arithmetischen Mittel der Noten mehrerer Prüfungsleistungen gebildete Note mit den Leistungspunkten des Moduls multipliziert, addiert und durch die Gesamtzahl der einbezogenen Leistungspunkte dividiert. Die Note der Modulprüfung lautet:

bei einem Durchschnitt	bis 1,5 einschließlich	= sehr gut,
bei einem Durchschnitt	über 1,5 bis 2,5 einschließlich	= gut,
bei einem Durchschnitt	über 2,5 bis 3,5 einschließlich	= befriedigend,
bei einem Durchschnitt	über 3,5 bis 4,0 einschließlich	= ausreichend,
bei einem Durchschnitt	über 4,0	= nicht ausreichend.

Bei der Bildung der Modulnoten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(3) Für jedes der gemäß § 3 Abs. 2 gewählten Fächer sowie für das Fach Bildungswissenschaften wird eine Fachnote aus dem arithmetischen Mittel der Noten der Modulprüfungen gebildet, die jeweils mit den den Modulprüfungen gemäß Anhang zugeordneten Leistungspunkten gewichtet werden. Absatz 2 Satz 7 und 8 sind anzuwenden. Die Anhänge können vorsehen, dass in den Fächern gemäß Absatz 2 benotete Module bis zu einem Umfang von 20 Leistungspunkten nicht in die Fachnote und die Gesamtnote eingehen.

(4) Die Gesamtnote für die Bachelorprüfung wird gebildet aus den mit den jeweiligen Leistungspunkten gemäß Absatz 3 gewichteten Fachnoten sowie der mit 10 Leistungspunkten gewichteten Note der Bachelorarbeit. Im Übrigen gilt Absatz 2 Satz 7 und 8 entsprechend.

§ 16 Bestehen und Nichtbestehen, Wiederholung der Bachelorprüfung

(1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn die Modulprüfungen zu den gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 1 vorgeschriebenen Modulen bestanden, die schulischen Praktika gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 3 erfolgreich absolviert und die Bachelorarbeit bestanden wurden.

(2) Pflicht-Modulprüfungen und Wahlpflicht-Modulprüfungen können in allen Teilen, in denen sie nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, höchstens zweimal wiederholt werden. Die Wahl eines alternativen Pflichtmoduls im Fall des Nichtbestehens ist unzulässig. Entscheidet sich die oder der Studierende nicht für die Wiederholung der nicht bestandenen Wahlpflicht-Modulprüfung, so muss sie oder er stattdessen innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach dem Nichtbestehen der Wahlpflicht-Modulprüfung eine andere Wahlpflicht-Modulprüfung ablegen. Eine ersatzweise abgelegte nicht bestandene Wahlpflicht-Modulprüfung gilt als nicht bestandene Wiederholungsprüfung; sie kann nur einmal wiederholt oder durch eine andere Wahlpflicht-Modulprüfung ersetzt werden.

(3) Nicht bestandene Prüfungsleistungen oder prüfungsrelevante Studienleistungen in demselben Studiengang an einer anderen Hochschule in Deutschland sind als Fehlversuche auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen anzurechnen. Als Fehlversuche anzurechnen sind ferner nicht bestandene Prüfungsleistungen und prüfungsrelevante Studienleistungen in Modulen oder Prüfungsgebieten eines anderen Studienganges an einer Hochschule in Deutschland, die denen in dem lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang im Wesentlichen entsprechen, soweit für deren Bestehen gleichwertige oder geringere Anforderungen gestellt wurden. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist ausgeschlossen.

(4) Die Wiederholung einer Modulprüfung soll jeweils zum nächstmöglichen Termin erfolgen. Für die erste und zweite Wiederholung stehen insgesamt vier Semester zur Verfügung. Bei der Berechnung dieser Frist wird das Semester, in dem die Prüfung erstmalig nicht bestanden wurde, nicht mitgezählt. Werden Fristen für die Wiederholung von Prüfungen versäumt, gelten die versäumten Prüfungen als nicht bestanden. § 26 Absatz 5 Satz 3 HochSchG ist zu berücksichtigen. Bei einem Studiengangwechsel unter Anrechnung von im bisherigen Studienverlauf nicht bestandenen Prüfungsleistungen entfallen die hier genannten Fristen zur Wiederholung.

(5) Hat die Kandidatin oder der Kandidat einzelne Modulprüfungen in der zweiten Wiederholung nicht bestanden oder gelten sie als nicht bestanden, so hat sie oder er den Prüfungsanspruch für die von ihr oder ihm gewählte Fächerkombination (Studiengang im Sinne des § 68 Abs. 1 Nr. 3 HochSchG von Rheinland-Pfalz) verloren. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses erteilt der Kandidatin oder dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung.

(6) Für die Wiederholung der Bachelorarbeit gilt § 15 Abs. 10.

§ 17 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfung gilt als nicht bestanden (5,0), wenn die Kandidatin oder der Kandidat zu einer Prüfung ohne triftige Gründe nicht erscheint, oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe zurücktritt. Prüfungen gelten auch dann als nicht bestanden, wenn sie die Kandidatin oder der Kandidat nicht innerhalb der vorgesehenen Fristen ablegt hat. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für das Versäumnis oder den Rücktritt gemäß Absatz 2 geltend gemachten triftigen Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so werden Versäumnis oder Rücktritt wie ein fristgerechter Rücktritt nach Absatz 1 gewertet. Bereits vorliegende Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen. Erfolgen Versäumnis oder Rücktritt wegen Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten, so muss dies durch ein ärztliches Attest nachgewiesen werden. Die Kandidatin oder der Kandidat muss das ärztliche Zeugnis unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Zögern beim Prüfungsausschuss vorlegen; es muss nach dem zweiten Prüfungsrücktritt Zeitpunkt, Art, Umfang und Dauer der Erkrankung sowie deren Auswirkungen auf die Prüfungsfähigkeit bescheinigen. Im Zweifelsfall kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes eines von der Hochschule benannten Arztes oder Amtsarztes verlangt werden. Der Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten steht die Krankheit eines von ihr oder ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen gleich. Werden die Gründe anerkannt, so ist nach deren Wegfall die Prüfung zum nächstmöglichen Prüfungstermin abzulegen. Andernfalls gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(3) Das Nichtbeibringen von Prüfungsvorleistungen entbindet nicht von der Verpflichtung, sich von den angemeldeten Prüfungen fristgerecht abzumelden.

(4) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat das Ergebnis einer Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (5,0). Eine Kandidatin oder ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (5,0). In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(5) Die Kandidatin oder der Kandidat kann innerhalb einer Frist von vier Wochen verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 5 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(6) Bei schriftlichen Studienleistungen (außer bei Klausuren) hat die oder der Studierende bei der Abgabe der Arbeit eine schriftliche Erklärung vorzulegen, dass sie oder er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Erweist sich eine solche Erklärung als unwahr oder liegt ein sonstiger Täuschungsversuch oder ein Ordnungsverstoß bei der Erbringung von Studienleistungen vor, gelten die Absätze 5 und 6 entsprechend.

§ 18 Zeugnis, Diploma Supplement

(1) Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat die Bachelorprüfung bestanden, so erhält sie oder er über die Ergebnisse unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach der letzten bestandenen Prüfungsleistung ein Zeugnis. Das Zeugnis enthält die Noten der beiden Fächer, des Faches Grundschulbildung, der Bildungswissenschaften, der Bachelorarbeit sowie die

Gesamtnote. Die jeweils erworbenen Leistungspunkte sind anzugeben. Ferner enthält das Zeugnis den gewählten lehramtsspezifischen Schwerpunkt, das Thema der Bachelorarbeit und – auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten – die bis zum Abschluss der Bachelorprüfung benötigte Fachstudiendauer. Werden Modulprüfungen an einer anderen Hochschule abgelegt und anerkannt, wird der Name der Hochschule, an der die Modulprüfungen abgelegt wurden, im Zeugnis genannt. Zusätzlich wird im Zeugnis der der Gesamtnote entsprechende ECTS-Grad sowie die dazugehörige ECTS-Definition gemäß dem jeweils gültigen Bewertungsschema des European Credit Transfer-System dargestellt, sofern die hierzu erforderlichen Daten vorliegen. Nicht verpflichtende Studien- und Prüfungsleistungen werden auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten in das Zeugnis eingetragen; sie werden jedoch nicht auf die Gesamtnote angerechnet.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Das Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses des Fachbereichs der Universität Trier, dem das Fach der Bachelorarbeit angehört, zu unterzeichnen und mit dem Siegel der Universität Trier zu versehen. Wurde die Bachelorarbeit im Fach Katholische Religionslehre erstellt, ist das Zeugnis von der Rektorin oder dem Rektor der Theologischen Fakultät Trier und der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Siegel der Fakultät zu versehen.

(3) Der Prüfungsausschuss stellt in deutscher und englischer Sprache ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ von Europäischer Union/Europarat/UNESCO aus. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) ist der zwischen KMK und HRK abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden.¹ Das Diploma Supplement enthält insbesondere Angaben über die Hochschule, die Art des Abschlusses, das Studienprogramm, die Zugangsvoraussetzungen, die Studienanforderungen und den Studienverlauf sowie über das deutsche Studiensystem. Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten werden ihr oder ihm vom Prüfungsausschuss zusätzlich zur Ausstellung des Diploma Supplements Übersetzungen der Bachelorurkunde und des Zeugnisses in englischer Sprache ausgehändigt.

(4) Studierende, die die Universität Trier und die Theologische Fakultät Trier ohne Abschluss verlassen oder ihr Studium an der Universität in einem anderen Studiengang fortsetzen, erhalten auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine zusammenfassende Bescheinigung über erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen. Der Antrag ist schriftlich unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen an den Prüfungsausschuss zu richten.

§ 19 Bachelorurkunde

(1) Nach bestandener Bachelorprüfung wird der Kandidatin oder dem Kandidaten gleichzeitig mit dem Zeugnis die Bachelorurkunde ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades „Bachelor of Education (B.Ed.)“ beurkundet.

(2) Die Urkunde trägt das Datum des Zeugnisses. Sie wird von der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereiches der Universität Trier unterzeichnet, dem das Fach, in dem die Bachelorarbeit angefertigt wurde, angehört. Die Urkunde ist ferner von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Siegel der Universität Trier zu versehen. Wurde die Bachelorarbeit im Fach Katholische Religionslehre erstellt, wird die Urkunde von der Rektorin oder dem Rektor und von der Studiendekanin oder dem Studiendekan der Theologischen Fakultät Trier unterzeichnet und mit ihrem Siegel versehen.

¹ Die jeweils geltende Fassung ergibt sich aus: <http://www.hrk.de> (Stichwort Diploma Supplement).

§ 20 Ungültigkeit der Bachelorprüfung

- (1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Studien- oder Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Studien- oder Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären. Die Prüferinnen oder Prüfer werden vorher gehört.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber hinwegtäuschen wollte und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht bewirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes.
- (3) Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis, das Diploma Supplement und gegebenenfalls der entsprechende Studiennachweis sind einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. Mit diesen Dokumenten ist auch die Bachelorurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschungshandlung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 21 Informationsrecht der Kandidatin oder des Kandidaten

- (1) Die Kandidatin oder der Kandidat kann sich vor Abschluss der Bachelorprüfung über Ergebnisse (Noten) ihrer oder seiner Studien- und Prüfungsleistungen informieren.
- (2) Der Kandidatin oder dem Kandidaten wird auf schriftlichen Antrag Einsicht in ihre oder seine Prüfungsakten einschließlich der Bachelorarbeit und die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Die Einsichtnahme ist auch bei noch nicht abgeschlossener Bachelorprüfung möglich.
- (3) Der Antrag ist binnen eines Jahres nach Mitteilung des Prüfungsergebnisses bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 22 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Bachelorprüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den „Bekanntmachungen der Theologischen Fakultät Trier“ in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Ordnung der Theologischen Fakultät für die Prüfung im Bachelorstudiengang Katholische Religionslehre für das Lehramt an Grundschulen, an Realschulen plus und an Gymnasien vom 16. August 2010, zuletzt geändert am 7. Juni 2024, außer Kraft.

§ 23 Übergangsbestimmungen

(1) Diese Ordnung gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2025/2026 erstmalig an der Theologischen Fakultät Trier in den Bachelorstudiengang Katholische Religionslehre für das Lehramt an Grundschulen, an Realschulen plus und an Gymnasien eingeschrieben werden.

(2) Studierende, die vor dem Wintersemester 2025/2026 in den Bachelorstudiengang Katholische Religionslehre für das Lehramt an Grundschulen, an Realschulen plus und an Gymnasien eingeschrieben wurden, können auf Antrag nach dieser Prüfungsordnung studieren und Prüfungen ablegen. In diesem Fall entscheidet der Prüfungsausschuss im Einzelfall über die Anrechnung der erbrachten Prüfungsleistungen auf die nach dieser Prüfungsordnung zu erbringenden Prüfungsleistungen. Der Antrag ist unwiderruflich.

(3) Prüfungen nach der Ordnung für die Prüfung im Bachelorstudiengang Katholische Religionslehre für das Lehramt an Grundschulen, an Realschulen plus und an Gymnasien vom 16. August 2010 können letztmals im Sommersemester 2029 abgelegt werden.

Trier, den 7. Februar 2025

Der Rektor der
Theologischen Fakultät Trier

Prof. Dr. Walter A. Euler

Anhang 1: B.Ed. Katholische Religionslehre | Lehramt an Grundschulen sowie an Realschulen und Gymnasien

A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen

Für das Studium der Katholischen Religionslehre für das Lehramt an Realschulen plus (B.Ed.) und für das Lehramt an Gymnasien (B.Ed.) geforderte Sprachkenntnisse:

Für das Studium der Katholischen Religionslehre für das Lehramt an Realschulen plus sind Grundkenntnisse in Latein und für das Lehramt an Gymnasien sind vertiefte Lateinkenntnisse sowie Grundkenntnisse in Griechisch erforderlich. Soweit diese Kenntnisse nicht bereits zu Beginn des Studiums vorliegen, sind sie im Verlauf des Bachelorstudiengangs zu erwerben (siehe oben § 2 Abs. 3).

Gemäß Beschluss der Fakultätskonferenz vom 14.02.2014 ist der Nachweis der Lateinkenntnisse für das Lehramt an Realschulen plus durch eine Hochschulprüfung über einen Kurs in Latein im Umfang von 4 SWS zu führen. Die vertieften Lateinkenntnisse für das Lehramt an Gymnasien sind durch das staatliche Latinum nachzuweisen; der Nachweis der Griechischkenntnisse ist durch eine Hochschulprüfung über einen Kurs in Bibel-Griechisch im Umfang von 4 SWS zu führen. Der Nachweis dieser Sprachkenntnisse ist Voraussetzung für die Zulassung zum Masterstudiengang.

B. Modularisierter Studienverlauf für das Lehramt Grundschule Modulplan

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflichtmodule:

Nr.	Modulname	Sem.	SWS	LP	Voraussetzungen	Modulprüfung
1	M 1 – Einführungs- und Grundlagenmodul	1 und 2	8	10	keine	Portfolioprüfung
2	M 2 – Die Frage nach Gott	1 und 2	6	10	keine	Klausur (120 Min.) (67%) und Klausur (60 Min.) (33%)
3	M 3 – Jesus Christus und die Kirche	3 und 4	6	10	Keine	Klausur (180 Min.) (60%) und Hausarbeit (40%)
4	M 4 – Religiöse Erziehung und Bildung	3 und 4	7	10	Keine	Klausur (120 Min.) (70%) und Portfolioprüfung (30%)

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs Katholische Religionslehre.

Verpflichtende Auslandsaufenthalte: Für Katholische Religionslehre nicht vorgeschrieben. Hier sind jedoch eventuelle Vorgaben für das andere Studienfach zu beachten.

Verpflichtende Praktika: Hier sind die verpflichtenden Schulpraktika in diesem Studiengang zu beachten.

C. Modularisierter Studienverlauf für das Lehramt Realschule plus und für das Lehramt Gymnasium
Modulplan

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflichtmodule:

Nr.	Modulname	Sem.	SWS	LP	Voraussetzungen	Modulprüfung
1	M 1 – Einführungs- und Grundlagenmodul	1 und 2	8	10	Keine	Portfolioprüfung
2	M 2 – Die Frage nach Gott	1 und 2	6	10	keine	Klausur (120 Min.) (67%) und Klausur (60 Min.) (33%)
3	M 3 – Jesus Christus und die Kirche	4 und 5	6	10	Keine	Klausur (180 Min.) (60%) und Hausarbeit (40%)
4	M 4 – Religiöse Erziehung und Bildung	3 und 4	7	10	Keine	Klausur (120 Min.) (70%) und Portfolioprüfung (30%)
5	M 5 – Christliches Handeln in der Verantwortung für die Welt	5 und 6	6	10	Keine	Mündliche Prüfung (20 Min.)
6	M 6 – Religion und Religionen in Kultur und Gesellschaft	2 und 3	6	10	Keine	Klausur (120 Min.)
7	M 7 – Wege und Entwürfe biblischen und christlichen Lebens und Denkens	6	4	5	Keine	Klausur (60 Min.) (40%) und Hausarbeit (60%)

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs Katholische Religionslehre.

Verpflichtende Auslandsaufenthalte: Für Katholische Religionslehre nicht vorgeschrieben.

Anhang 2: Übersicht Anwesenheitspflichtige Veranstaltungen

Anlage zu § 5 Absatz 5: Veranstaltungstypologie

Veranstaltungen mit verpflichtender Anwesenheit als Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung

Für die Zuordnung einer Veranstaltung zu einer der Veranstaltungsarten, bei denen die Anwesenheit Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung ist, muss die Veranstaltung folgenden inhaltlich-konzeptionellen Kriterien genügen:

1. Die Veranstaltung ist methodisch-didaktisch auf die Vermittlung und Einübung praktischer Kompetenzen und/oder die Vermittlung von Kompetenzen durch anwendungsorientierte Lernsettings ausgelegt.
2. Die Möglichkeit zum gemeinsamen Erkenntnisgewinn muss gegeben sein. Das heißt, die inneren Bedingungen, also die methodisch-didaktische wie inhaltliche Gestaltung, fordern und fördern die aktive Teilnahme aller die Veranstaltung besuchenden Studierenden. Die aktive Einbindung der Studierenden während der Veranstaltung und die Vermittlung von Kompetenzen, die häufig nicht oder nicht unmittelbar in der jeweiligen Prüfungssituation überprüft werden können, sind Mittelpunkt und prägendes Merkmal, insbesondere bei den seminaristisch orientierten Veranstaltungsformen.
3. Die aktive Teilnahmemöglichkeit wird durch die äußeren Bedingungen sichergestellt, also durch eine angemessene Gruppengröße sowie die räumlichen Gegebenheiten. Die jeweilige Obergrenze der Zahl der Teilnehmenden hängt zum einen von den räumlichen Gegebenheiten (z. B. Raumgröße, Arbeitsplätze) ab, zum anderen orientiert sie sich an einer sinnvollen Arbeitsgruppengröße, die eine aktive und gegebenenfalls praktische Einbindung jeder und jedes Studierenden sowie deren Betreuung durch die Lehrende oder den Lehrenden ermöglicht.
4. Die Überprüfung des Kompetenzerwerbs durch Prüfungs- und Studienleistungen muss den Charakter des jeweiligen Veranstaltungstyps widerspiegeln.

Veranstaltungsart	Charakteristische Merkmale der Veranstaltungsart und übliche Formen der Überprüfung des Kompetenzerwerbs (Prüfungs- und Studienleistungen)	Gruppengröße (größere Gruppen bei mehreren Lehrenden möglich)
Exkursion	Exkursionen dienen der Heranbildung und Einübung von speziellen Kenntnissen und praktischen Fertigkeiten durch Besuch von Veranstaltungen und Orten außerhalb der Universität. Der Kompetenzerwerb wird in der Regel nachbereitend reflektiert und dokumentiert, beispielsweise durch einen Exkursionsbericht als Prüfungs- oder Studienleistung.	bis zu 15 Personen
Praktikum	Mit 'Praktikum' wird die Anwendung von im Laufe des Studiums erworbenen Kenntnissen und Fertigkeiten in konkreten Handlungssituationen in Einrichtungen innerhalb und außerhalb der Universität bezeichnet. Praktika können insbesondere der beruflichen Orientierung von Studierenden durch das Kennenlernen von (berufspraktischen Tätigkeiten in einem Unternehmen oder einer sonstigen außeruniversitären Einrichtung dienen. Die erworbenen Erfahrungen und Kompetenzen werden in der Regel in Berichtsform oder durch Arbeitsproben (zum Beispiel in Form eines Portfolios) reflektiert und dokumentiert.	individuell
Praktische Übung	Praktische Übungen dienen der Heranbildung und Einübung von speziellen Kenntnissen und praktischen Fertigkeiten in einzelnen Studienbereichen. Im Mittelpunkt steht hierbei die Schulung in fachspezifischen Methoden (einschließlich der Reflexion) sowie deren eigenständige Anwendung. Der Kompetenzerwerb wird in der Regel durch Arbeitsproben (zum Beispiel in Form eines Portfolios) oder durch die Erprobung der Methoden in mündlichen Prüfungen oder Klausuren nachgewiesen.	bis zu 30 Personen

Sprachübung	Sprachübungen dienen dem Erlernen einer Fremdsprache und deren Vertiefung. Sie vermitteln durch praktische Übungen rezeptive und produktive Fertigkeiten für eine kompetenzorientierte Anwendung der Sprache. Prüfungsformen sind in der Regel mündliche Prüfungen oder Klausuren, in denen die erworbenen praktischen Kompetenzen in der Fremdsprache nachgewiesen werden.	bis zu 24 Personen
Praxisorientiertes Seminar	Praxisorientierte Seminare beinhalten einen hohen Anteil an Lernsituationen, in denen individuelle praktische Kompetenzen vermittelt und erprobt werden. Charakteristisch ist hierbei eine Praxisorientierung im Sinne der engen Verknüpfung von theoretischer Fundierung und praktischer Anwendung. Im Bereich der Lehrerbildung dienen sie insbesondere der Einübung spezieller Lehr-Lern-Settings und deren praktischer Anwendung. Gemeinsam mit den Studierenden wird didaktisches und methodisches Denken, Planen und Handeln erprobt und reflektiert. Der Kompetenzerwerb wird in der Regel entweder durch Arbeitsproben (zum Beispiel in Form eines Portfolios) oder durch die Erprobung der Methoden in mündlichen Prüfungen oder Klausuren nachgewiesen.	bis zu 30 Personen
Projektseminar	Projektseminare sind Veranstaltungen, in denen anhand von (Fall-) Beispielen und mit einem hohen Anteil individueller anwendungsorientierter Arbeit exemplarisch Kenntnisse und Fertigkeiten vermittelt und erprobt werden. Charakteristisch ist hierbei insbesondere die Projektorientierung im Sinne der Fokussierung eines spezifischen Arbeitsvorhabens, das unter Berücksichtigung von Projektzielen geplant, durchgeführt und reflektiert wird. In der Regel wird das Ergebnis des Projekts bzw. dessen schriftliche Reflexion in Berichtsform (als schriftliche Ausarbeitung oder Portfolioprfung) dokumentiert.	bis zu 15 Personen

Kolloquiumsseminar	In Kolloquiumsseminaren liegt ein Schwerpunkt der Ausgestaltung auf der dialogischen Interaktion zwischen Lehrenden und Studierenden. Insbesondere wird hier die Argumentationskompetenz der Studierenden mit ihren weiteren Ausprägungen (Problembewusstsein, Differenzierungsvermögen, Beherrschung der einschlägigen Begrifflichkeit, angemessener sprachlicher Ausdruck) entwickelt und praktisch eingeübt. Prüfungs- und Studienleistungen in Kolloquiumsseminaren zielen dementsprechend vor allem auf den Nachweis dieser Argumentationskompetenz ab (zum Beispiel Hausarbeit, Posterpräsentation, mündliche Prüfung).	bis zu 30 Personen
--------------------	---	--------------------